

An das
Bundesministerium für
Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmb.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.986.714

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Martina Spreitzhofer
Sachbearbeiterin
martina.spreitzhofer@bka.gv.at
+43 1 531 15-203933
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.164.776

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Privatschulgesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 2 bis 6):

Allgemeines:

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, aus welchen Gründen das Errichtungsverfahren als Anzeigeverfahren (vgl. den vorgeschlagenen § 3 Abs. 3) und als *Genehmigungsverfahren* (vgl. den vorgeschlagenen § 7) ausgestaltet werden soll. Gemäß dem vorgeschlagenen § 3

Abs. 2 darf eine Privatschule nur auf Grund einer Genehmigung als Privatschule mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung oder auf Grund eines Organisationsstatutes (Statutsschule) errichtet und geführt werden (vgl. insbesondere § 7 Abs. 4). Die Errichtung und Führung einer Privatschule ist also ohnedies nur aufgrund eines (in der Anzeige zu stellenden) Antrages gemäß § 3 Abs. 3 und einer Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 zulässig; der Anzeige der Errichtung dürfte also stets ein antragsgebundenes Genehmigungsverfahren nachgelagert sein. Dementsprechend regeln auch weder § 3 noch § 7, welche Rechtswirkungen die Einbringung der Errichtungsanzeige entfaltet und wie verfahrensrechtlich vorzugehen ist, wenn die Überprüfung der Angaben in der Errichtungsanzeige gemäß § 3 Abs. 5 ergibt, dass die Voraussetzungen für die Errichtung einer Privatschule nicht gegeben sind; Regelungen über die Untersagung wie im geltenden § 7 sind im Entwurf nicht mehr vorgesehen.

Abs. 2:

1. Im Hinblick auf Abs. 2 Z 2 ist fraglich, ob der Tatbestand „Unterstützung der Werte und Aufgaben der österreichischen Schule, die sich insbesondere aus Art. 14 Abs. 5a des Bundes-Verfassungsgesetzes ergeben“ im Lichte des Art. 18 B-VG ausreichend determiniert ist:

Die Erläuterungen weisen in diesem Zusammenhang lediglich auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 2 des Entwurfs hin, in denen anhand von Staatszielbestimmungen die Begriffe „erzieherisches Ziel“ und „staatsbürgerliche Erziehung“ umrissen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber zwar grundsätzlich im Hinblick auf schulrechtliche Regelungen auf die Ziele und Aufgaben der österreichischen Schule gemäß Art. 14 Abs. 5a B-VG rekurren kann (so etwa in ErIRV 344 BlgNR XXVII. GP, 1 f im Zusammenhang mit der Einführung des Ethikunterrichtes durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 133/2020). Geht es jedoch darum, die Unterstützung dieser Ziele und Aufgaben zu einer *konkreten Genehmigungsvoraussetzung* zu machen, sollte dies im Sinne von Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit in objektivierbare und für die Vollziehung handhabbare normative Anforderungen übersetzt werden.

2. Die in § 3 Abs. 2 vorgesehenen Voraussetzungen für die Errichtung und Führung einer Privatschule stehen zudem in einem unklaren Verhältnis zu bereits geltenden und von der geplanten Novelle nicht berührten Regelungen:

- Die volle Handlungsfähigkeit des Schulerhalters bzw. dessen vertretungsbefugter Organe ist sowohl im vorgeschlagenen § 3 Abs. 2 Z 1 als auch im geltenden § 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 vorgesehen.

- Das Kriterium der Unterstützung der Aufgaben und Werte der österreichischen Schule ist lediglich im geplanten § 3 Abs. 2 Z 2 erwähnt; hingegen sieht nur der geltende § 4 Abs. 1 lit. a das Kriterium der österreichischen Staatsbürgerschaft vor.
- Im geplanten § 3 Abs. 2 Z 2 wird auf die Unterstützung der „Werte und Aufgaben der österreichischen Schule“ abgestellt, im geltenden § 4 Abs. 1 lit. b ist hingegen davon die Rede, dass von der Person des Schulerhalters keine nachteiligen Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen zu erwarten sein dürfen.
- Die fachliche und sittliche Eignung des Schulleiters wird sowohl im vorgeschlagenen § 3 Abs. 2 Z 3 als auch im geltenden § 5 Abs. 1 lit. b thematisiert, wobei in Ersterem zusätzlich von der *persönlichen* Eignung, im Letzteren hingegen zusätzlich von der *gesundheitlichen* Eignung die Rede ist.

Im Sinne der Konsistenz und Übersichtlichkeit, aber auch um Redundanzen und Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, würde es sich empfehlen, alle materiellen Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und Führung einer Privatschule in einer einzigen Bestimmung zusammenzufassen.

Abs. 3:

Die Z 1 sieht einen *Antrag* auf die Bewilligung der Führung der gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung vor. Im geltenden § 11 Abs. 2 ist hingegen das *Ansuchen* um Bewilligung der Führung der gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung geregelt. Das Verhältnis dieser beiden Regelungen zueinander ist unklar.

Abs. 4:

Aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit – und nicht zuletzt, um Mängelbehebungsverfahren zu vermeiden – wird angeregt, im Normtext zu konkretisieren, welche Angaben über den Schulerhalter die Errichtungsanzeige enthalten soll.

Den Erläuterungen zum Begriff „Eignung“ in § 3 Abs. 4 Z 3 lit. a zufolge setzt die Beurteilung der Eignung „insbesondere“ eine Prüfung dahin voraus, ob der Schulerhalter in der Lage ist, die in § 4 Abs. 3 genannten Aufgaben – dazu zählen die Schaffung der finanziellen, personellen, technischen und räumlichen Voraussetzungen für die Führung der Schule – zu erfüllen. Die Eignung, diese Aufgaben zu erfüllen, findet allerdings bereits in eigenständigen, gesondert nachzuweisenden Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. § 3 Abs. 4 Z 3 über den Nachweis des notwendigen Schulpersonals [lit. b], der Schulräumlichkeiten, Lehr- und Unterrichtsmittel [lit. c] sowie der technischen und finanziellen Voraussetzungen [lit. d und e]) ihren Niederschlag. Somit bleibt auch unter Rückgriff auf die Erläuterungen die spezifische Bedeutung des Begriffs „Eignung“ unklar.

Abs. 5 und 6:

Eine gesetzliche Grundlage für Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz muss hinreichend genau bestimmen, welche Stellen welche Daten zu welchen Zwecken verarbeiten dürfen. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss eine Norm, die zu Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, ermächtigt, ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (vgl. zB VfSlg. 16.369/2001). Gemäß § 1 Abs. 2 DSG müssen die Datenverarbeitungen erforderlich sein, um den angestrebten Zweck erreichen zu können; darüber hinaus muss ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz verhältnismäßig sein und darf nur im geringsten Ausmaß erfolgen.

Sowohl Abs. 5 als auch Abs. 6 lassen offen, auf welche personenbezogene Daten und welche konkreten Stellen sie sich beziehen. Abs. 6 regelt auch nicht, zu welchen Zwecken Informationshilfe zu leisten ist. Im Sinne des strikten Gebots der Zweckbindung nach Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO und der Erforderlichkeit gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO sowie mit Blick auf den Determinierungsgrundsatz des Art. 18 B-VG in Verbindung mit § 1 DSG sollte die Verpflichtung gemäß Abs. 6 enger gefasst und mit einem Anfragezweck verknüpft werden. Sollte dies der in Abs. 5 genannte Zweck sein, wäre dies in Abs. 6 gesetzlich klarzustellen.

Insoweit die Schulbehörde zur Durchführung von „sicherheitspolizeilichen Überprüfungen“ verpflichtet werden soll, sollte aus der Regelung hervorgehen, um welche Überprüfungen es sich im Konkreten handeln soll, zumal sich der Begriffsinhalt nicht ohne weiteres aus dem Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, erschließt. Die Verwendung solcher Gesetzesbegriffe ist nur dann mit Art. 18 B-VG vereinbar, wenn diese einen soweit bestimmbaren Inhalt haben, dass sowohl die Verwaltungsorgane als auch die Rechtsunterworfenen ihr Verhalten danach ausrichten können und die Anwendung der Begriffe durch die Behörde auf ihre Übereinstimmung mit dem Gesetz überprüft werden kann (vgl. zB VfSlg. 6477/1971 und 11.776/1988, vgl. im Zusammenhang mit Verordnungsermächtigungen VfSlg. 11.639/1988 und die dort zitierte Vorjudikatur sowie VfSlg. 14.895/1997). Dass die vorliegende Regelung diesen Anforderungen entspricht, ist zweifelhaft: Die Formulierung sollte präzisiert werden (vgl. etwa die Formulierung „Strafregisterauskunft gemäß § 9 des Strafregistergesetzes 1968“ in § 3 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86/1948, oder die Regelung über Sicherheitserklärungen gemäß § 3 Abs. 7 leg. cit.).

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 3 bis 5):**Abs. 5:**

Im Falle des Wechsels des Schulerhalters gehen die bestehenden Rechte nur dann auf den übernehmenden Schulerhalter über, wenn dieser bereits seit mindestens acht Jahren zumindest eine Privatschule nach diesem Bundesgesetz führt. Dazu wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Formulierung erweckt den Eindruck, als sei ein Übergang der Rechte auf den neuen Schulerhalter überhaupt nur dann möglich, wenn dieser „bereits seit mindestens acht Jahren zumindest eine Privatschule nach diesem Bundesgesetz führt“; gemeint ist möglicherweise, dass nur in diesem Fall der Übergang *eo ipso* erfolgt. Hier wäre eine Klarstellung im Gesetzestext erforderlich.
- Gemäß dem vorgeschlagenen § 7 Abs. 2 können die Verlassenschaft bzw. die Erben die Rechte und Pflichten des Schulerhalters übernehmen, ohne weitere Voraussetzungen erfüllen zu müssen. Es wird eine Überprüfung im Lichte des Gleichbehandlungsgebotes gemäß Art. 7 B-VG angeregt.

Zu Z 11 (§ 7):**Abs. 1:**

Gemäß dem vorgeschlagenen § 7 Abs. 1 lit. a ist die Führung einer Privatschule mit gesetzlich geregelter Schularthbezeichnung zu *genehmigen*, wenn ua. die Bewilligungsvoraussetzungen gemäß § 11 vorliegen. Die *Bewilligung* gemäß dem geltenden § 11 dürfte also Voraussetzung für die Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 lit. a und der Genehmigung somit vorgelagert sein (vgl. auch den vorgeschlagenen § 3 Abs. 3 Z 1 betreffend den Antrag auf Errichtung und Führung einer Privatschule und *Bewilligung* der Führung der gesetzlich geregelten Schularthbezeichnung). Im Sinne der Rechtsklarheit wird angeregt, das Verhältnis zwischen dem Genehmigungsverfahren (Genehmigung der Errichtung und Führung einer Privatschule) und dem Bewilligungsverfahren (Bewilligung der Führung der gesetzlich geregelten Schularthbezeichnung) auch im Normtext zu verdeutlichen; vorgeschlagen wird folgende Formulierung:

„(1) Die Schulbehörde hat

- a) die Errichtung und Führung einer Privatschule mit gesetzlich geregelter Schularthbezeichnung zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß den §§ 3 bis 6 erfüllt werden und die Führung der gesetzlich geregelten Schularthbezeichnung gemäß § 11 bewilligt wurde, und
- b) die Errichtung und Führung einer Privatschule mit Organisationsstatut zu genehmigen, wenn die in den §§ 3 bis 6 genannten Voraussetzungen erfüllt werden und ein genehmigtes oder erlassenes Organisationsstatut gemäß § 8 vorliegt.“

Sollte die Bewilligung gleichzeitig mit der Genehmigung erteilt werden können, könnte die Regelung folgendermaßen formuliert werden:

„(1) Die Schulbehörde hat

- a) die Errichtung und Führung einer Privatschule zu genehmigen und die Führung der gesetzlich geregelten Schularartbezeichnung zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen gemäß den §§ 3 bis 6 und 11 erfüllt werden, und
- b) die Errichtung und Führung einer Privatschule mit Organisationsstatut zu genehmigen, wenn die in den §§ 3 bis 6 genannten Voraussetzungen erfüllt werden und ein genehmigtes oder erlassenes Organisationsstatut gemäß § 8 vorliegt.“

Im Zusammenhang mit der Genehmigungsvoraussetzung des genehmigten oder erlassenen Organisationsstatuts gemäß § 7 Abs. 1 lit. b wird auf die Ausführungen zu Z 7 (§ 3 Abs. 3 Z 2 und 3) verwiesen. Es wird eine entsprechende Ergänzung angeregt.

Abs. 3:

Was im vorliegenden Zusammenhang eine „Gefährdung [...] der Rechte Dritter“ (lit. c) darstellen könnte und inwiefern diese geeignet sein könnte, einen Widerruf der Genehmigung zu begründen, ist unklar. Aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

Abs. 4:

Einerseits dürfte die Neustrukturierung der §§ 3 und 7 zum Wegfall des im geltenden Recht verankerten Konzepts der (beabsichtigten) *Eröffnung* einer Privatschule führen; der vorgeschlagene § 3 Abs. 3 spricht vielmehr von der „Aufnahme des Unterrichtsbetriebes“. Andererseits geht aus § 7 Abs. 1 hervor, dass nicht nur die *Führung*, sondern auch die *Errichtung* einer Privatschule zu genehmigen ist. Es stellt sich daher die Frage, ob die Formulierung „dass eine Privatschule ohne Genehmigung eröffnet oder geführt wird“ nicht zu überarbeiten ist.

Es ist unklar, was mit der Wendung „an Ort und Stelle“ zum Ausdruck gebracht werden soll.

Die vorliegenden Absatz angeführten Untersagungstatbestände werden als Fälle qualifiziert, in denen *Gefahr in Verzug* anzunehmen ist; den Erläuterungen zufolge ergibt sich bereits daraus, dass Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben. Schon aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit wäre es geboten, eine solche Rechtsfolge ausdrücklich anzuordnen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass eine solche Rechtslage – gleichgültig, ob explizit angeordnet oder implizit vorausgesetzt – eine Abweichung von § 13 Abs. 1 und 2 VwGVG darstellt; ihre Zulässigkeit ist am Maßstab des Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG zu messen. Ob die vorliegende Regelung diesen Anforderungen genügt, kann an Hand der Ausführungen in den Erläuterungen *nicht* mit Sicherheit bejaht werden. Insbesondere bleibt unklar, was die „Gefährdung [...] der Rechte Dritter“ (Abs. 3 lit. c) mit den in den Erläuterungen angesprochenen „Bildungschancen der betroffenen Kinder und Jugendlichen“ zu tun haben sollte. Es stellt sich zudem die Frage, wie im Fall der Untersagung der weiteren Führung der Privatschule dafür gesorgt werden kann, dass die betroffenen Schüler ihre

„Schul- oder Bildungspflicht“ (vgl. die Erläuterungen) erfüllen und „eine anerkannte Ausbildung [...] erwerben“ (vgl. wiederum die Erläuterungen) können.

Das Verhältnis zwischen der Untersagung der Führung einer Privatschule *ohne Setzung einer Frist* (Abs. 4) und dem Widerruf der Genehmigung zur Führung einer Privatschule *unter Setzung einer Frist von zumindest zwei und höchstens zehn Wochen* (Abs. 5) ist – insbesondere (aber nicht nur) bei Vorliegen der in Abs. 3 lit. b und c angeführten Tatbestände – völlig unklar. Damit im Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob es in Abs. 4 tatsächlich „gemäß Abs. 3 lit. b und c“ heißen soll. Zu all dem geben die Erläuterungen keinen Aufschluss.

Abs. 5:

Die Voraussetzungen für das Außerkrafttreten eines Untersagungsbescheides im Sinn des Abs. 4 beziehen sich ausschließlich auf den Fall, dass eine Privatschule ohne Genehmigung „eröffnet oder geführt“ wurde. Der Wegfall einer „Gefährdung gemäß Abs. 3 lit. b und c“ hingegen dürfte den Untersagungsbescheid nicht berühren.

Welche (ex nunc- oder ex tunc-)Wirkungen das Außerkrafttreten des Untersagungsbescheides hat, ist unklar. Die Beantwortung dieser Frage wird in Hinblick auf die Erfüllung der „Schul- oder Bildungspflicht“ und den Erwerb „einer anerkannten Ausbildung“ von Relevanz sein.

Schließlich sollte es wohl „die Errichtung und Führung gemäß Abs. 1“ heißen.

Abs. 6:

Auf die Ausführungen im Zusammenhang mit dem Grundrecht auf Datenschutz zu Z 7 (§ 3 Abs. 5 und 6) wird verwiesen. In diesem Sinne sollten jedenfalls die betreffenden personenbezogenen Daten und der Abfragezweck gesetzlich geregelt werden.

Zu Z 13 (§ 10 Abs. 1):

Die Verfahren über die Errichtung und Führung von Privatschulen dürften nicht ohne weiteres auf die Errichtung und Führung von Schülerheimen umlegbar sein; denn maßgeblicher Verfahrensgegenstand im Errichtungsverfahren für Privatschulen sind die Führung einer gesetzlich geregelten Schularartbezeichnung und die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes bzw. das Vorliegen eines Organisationsstatutes. Dass die Errichtung und Führung von Schülerheimen einer gesetzlich geregelten Schularartbezeichnung oder eines Organisationsstatutes bedürften, ist nicht ersichtlich; auch das Öffentlichkeitsrecht dürfte nur an Schulen verliehen werden können. Schließlich können auch die Bestimmungen über die Schulräume,

Lehrmittel und Unterrichtsmittel gemäß § 6 nicht ohne weiteres auf Schülerheime umgelegt werden. Vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgebotes des Art. 18 B-VG und aus Gründen der legislativ gebotenen Rechtsklarheit und Verständlichkeit sollte die Regelung überarbeitet werden.

Zu Z 14 (§ 11 Abs. 2 lit. b):

Gemäß dem vorgeschlagenen § 3 Abs. 3 Z 1 ist ein *Antrag* auf Bewilligung der Führung der gesetzlich geregelten Schularartbezeichnung zu stellen, wohingegen der geltende § 11 Abs. 2 von *Ansuchen* spricht. Es wird daher angeregt, § 11 Abs. 2 entsprechend anzupassen. Der Einleitungsteil des § 11 Abs. 2 könnte etwa lauten: „Die Bewilligung ist auf Antrag des Schulerhalters gemäß § 3 Abs. 3 zu erteilen“.

Zu Z 18 (§ 16 Abs. 1):

Aus § 3 Abs. 3 Z 1, wonach gleichzeitig mit dem Antrag auf Errichtung und Führung einer Privatschule und Bewilligung der Führung einer gesetzlich geregelten Schularartbezeichnung auch ein Antrag auf Verleihung des Öffentlichkeitsrechts zu stellen ist, ergibt sich, dass eine solche Privatschule nur mehr mit Öffentlichkeitsrecht geführt werden können soll (vgl. auch Seite 3 der Erläuterungen). Es wird daher angeregt, in § 16 klarzustellen, wie sich der Entzug des Öffentlichkeitsrechts zur Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 lit. a verhält (etwa ob der Entzug ein Fall des vorgeschlagenen § 7 Abs. 3 lit. a ist und zu einem Widerruf der Genehmigung der Führung der Privatschule führt).

Zu Z 23 (§ 24 lit. a):

Die lit. a scheint nach wie vor auf den geltenden § 7 (Anzeige und Untersagung der Errichtung) abzustellen, wohingegen Errichtung und Führung einer Privatschule gemäß den vorgeschlagenen §§ 3 Abs. 3 und 7 Abs. 1 künftig zusätzlich zu der Anzeige einer Genehmigung bedürfen. Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut der lit. a wäre es nicht strafbar, eine Privatschule *ohne Genehmigung* zu errichten und zu führen, solange eine Errichtungsanzeige vorliegt und die Führung nicht untersagt wurde. Es wird daher eine Prüfung dahin angeregt, ob in der vorgeschlagenen Regelung (auch) auf die Errichtung und Führung ohne Genehmigung abzustellen wäre (vgl. auch den vorgeschlagenen § 7 Abs. 4).

Zu Z 27 (§ 27b):**Abs. 3:**

Die Regelung stellt auf „einen Antrag gemäß § 3 Abs. 4 Z 4 lit. a und b“ ab. Gegenstand des § 3 Abs. 4 ist allerdings kein Antrag, sondern die Errichtungsanzeige. Möglicherweise ist ein Antrag gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 und 3 gemeint.

Insofern auf „eine Bekanntgabe gemäß § 3 Abs. 4 Z 4 lit. c“ Bezug genommen wird ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Gliederungseinheit nicht existiert.

Abs. 4:

Es ist unklar, worauf sich die Wendung „Ansuchen *nach Maßgabe des ersten Satzes*“ bezieht. Der Abs. 4 besteht jedenfalls nur aus einem einzigen Satz.

Abs. 5:

Es ist nicht ersichtlich, wieso im Zusammenhang mit privaten Schülerheimen (auch) auf § 7 verwiesen wird; tatsächlich dürfte der vorgeschlagene § 10 Abs. 1 (allenfalls in Verbindung mit den dort verwiesenen §§ 3 bis 7) die Rechtsgrundlage für die Genehmigung von privaten Schülerheimen sein. Zu der in § 10 Abs. 1 gewählten Regelungstechnik wird auf die Ausführungen zu Z 13 [§ 10] verwiesen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Allgemeines:**

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

2. Es wird darauf hingewiesen, dass Paragraphen und Absätze zwar grundsätzlich zunächst in Ziffern und erst diese in literae zu gliedern sind. Liegt einer älteren Rechtsvorschrift aber noch das ältere Gliederungsmodell (Gliederung von Paragraphen und Absätzen in literae, Gliederung der literae in Ziffern) zu Grunde, so sollte aus Gründen der Einheitlichkeit innerhalb der Rechtsvorschrift – einheitlich – an diesem abweichenden Modell festgehalten werden (vgl. LRL 113). Es wird daher empfohlen, die §§ 3 und 4 entsprechend zu überarbeiten.

In diesen Fällen ist allerdings den literae die für Ziffern bestimmte Formatvorlage „52_Ziffer_e1“ und den Ziffern die für literae bestimmte Formatvorlage „53_Litera_e2“ zuzuordnen (vgl. Punkt 2.5.7.4 der Layout-Richtlinien). Unrichtig ist daher zB die Formatierung in § 4 Abs. 4, § 7 Abs. 1 bis 3, § 8, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 lit. b, § 23 Abs. 2 lit. b sowie § 24 lit. a, d und e.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 3):

Es wird angeregt, die Novellierung des Klammerausdrucks in Abs. 3 zum Anlass zu nehmen, die Gliederungsbezeichnung „Artikel“ durch die Abkürzung „Art.“ zu ersetzen (Entsprechendes gilt im Übrigen auch für das Wort „Artikels“ in der Zitierung des Art. 17 Abs. 2 StGG in § 3 Abs. 1).

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 2 bis 6):

Abs. 2:

In Hinblick auf den Grundsatz der Monosyndetie sollte das Komma am Ende der Z 3 durch ein „und“ ersetzt werden.

Aus sprachlichen Gründen wird angeregt, in der Z 4 über den Nachweis „über das Vorhandensein von Schulräumen, Lehr- und Unterrichtsmitteln“ zu sprechen.

Abs. 3:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass im ersten Satz die Wendung „der zuständigen Schulbehörde“ zwei Mal vorkommt.

Gemäß Z 2 ist ein Antrag auf Genehmigung eines Organisationsstatuts zu stellen, gemäß Z 3 ein Antrag auf Führung einer Privatschule aufgrund eines (vom Bundesminister) *bereits erlassenen* Organisationsstatuts. Gemäß dem in Aussicht genommenen § 7 Abs. 1 lit. b ist ein genehmigtes oder (vom Bundesminister) erlassenes Organisationsstatut Voraussetzung für die Genehmigung der Errichtung und Führung einer Statutschule. Auch an anderen Stellen des Entwurfs wird auf die Genehmigung bzw. neuerliche Genehmigung des Organisationsstatutes Bezug genommen (vgl. Z 12 [§ 8 Abs. 2] und Z 27 [§ 27a Abs. 2]). Eine ausdrückliche

Ermächtigung zur Erlassung eines Organisationsstatus findet sich – soweit ersichtlich – weder im vorliegenden Entwurf noch an einer anderen Stelle der Bundesrechtsordnung; dasselbe gilt für eine ausdrückliche Regelung über die bescheidmäßige Erledigung des Antrags auf *Genehmigung* des Organisationsstatuts. Aus Gründen der Rechtsklarheit würde es sich empfehlen, Ermächtigungen und Verpflichtungen nicht bloß zu implizieren, sondern vielmehr ausdrücklich zu normieren.

Abs. 5:

Der zweite Satz sollte sprachlich überarbeitet werden. Soll es die Bestimmung ermöglichen, von allen dort genannten Stellen Gutachten und Informationen einholen zu können, wird folgende Formulierung zur Erwägung gestellt:

„(5) [...] Sie kann zu diesem Zweck Beweise aufnehmen und allenfalls Gutachten und Informationen einholen, insbesondere von Körperschaften öffentlichen Rechts, Behörden und Einrichtungen, die [...] betraut sind. [...]“

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 3 bis 5):

Abs. 3:

In der Z 3 wird keine Aufgabe, sondern eine Verpflichtung normiert. Es wird daher empfohlen, diese Verpflichtung in einem eigenen Absatz festzuschreiben (so auch die geltende Fassung). Die Novellierungsanordnung hätte dementsprechend „*In § 4 werden die Abs. 3 bis 5 durch folgende Abs. 3 bis 6 ersetzt:*“ zu lauten; weiters wäre die Inkrafttretensbestimmung anzupassen.

Für den verbleibenden Inhalt des Abs. 3 wird in Hinblick auf LRL 28 folgende Formulierung zur Erwägung gestellt:

- „(3) Der Schulerhalter hat
- a) finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Führung der Schule zu treffen und
 - b) die technischen Voraussetzungen zu schaffen, um die lokalen Evidenzen am Schulstandort elektronisch an die Schnittstellen des Datenverbundes der Schulen sowie der Bundesstatistik zum Bildungswesen anzubinden.“

Abs. 4:

In der lit. c sollte es „der Schulleiterin bzw. des Schulleiters“ heißen.

Abs. 5:

Es wird eine Prüfung dahin angeregt, ob der letzte Satz folgendermaßen formuliert werden könnte: „Der Übergang der Schulerhalterschaft von einem Schulerhalter auf einen anderen Schulerhalter stellt keinen Fall des Erlöschens der Rechtspersönlichkeit gemäß § 7 Abs. 2 lit. a dar.“

Zu Z 11 (§ 7):*Überschrift:*

Es wird angeregt, „Genehmigung der Führung“ oder „Berechtigung zur Führung“ zu schreiben.

Abs. 1:

In der lit. a sollte das Zitat „gemäß den §§ 3 bis 6 und 11 [...]“ lauten.

Nach der Wortfolge „erfüllt werden“ ist ein Komma zu setzen.

Abs. 2:

Vgl. den Hinweis zur Überschrift.

Sollte mit der Wendung „die Rechtspersönlichkeit des Schulerhalters erlischt“ in lit. a der Todesfall des Schulerhalters angesprochen sein, wird angeregt, dies deutlicher zu formulieren (zB „wobei im Fall des Todes des Schulerhalters“).

Die Formulierung „[...], wenn sie die Weiterführung der Schule [...] anzuzeigen haben [...]“ in der lit. a ist fehlerhaft.

Abs. 3:

Dem Grundsatz der Monosyndetie entsprechend ist in einer Aufzählung genau *eine* Konjunktion zu setzen, nämlich zwischen dem vorletzten und dem letzten Aufzählungsglied. Dies gilt auch – entgegen LRL 25 – für die Konjunktion „oder“. Das „oder“ am Ende der lit. a und b hat daher jeweils zu entfallen.

Zu entfallen hat weiters das Komma nach dem Wort „besteht“ in der lit. c.

Abs. 4:

Nach der Wortfolge „geführt wird“ ist ein Komma zu setzen.

Zu Z 12 (§ 8):

Das „und“ am Ende der lit. e ist durch ein Komma zu ersetzen.

Das Komma vor dem Wort „sowie“ in der lit. f hat zu entfallen.

Zu Z 19 (§ 23 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

In § 23 Abs. 1 wird vor dem Punkt am Ende des zweiten Satzes die Wortfolge „ , oder den Vollzug [...] zu überprüfen hat“ eingefügt.

Zu Z 21 (§ 23 Abs. 2 lit. d):

Es müsste „diese bzw. dieses“ heißen.

Bereits im geltenden § 23 Abs. 2 lit. d wird das Schulorganisationsgesetz mit „SchOG“ abgekürzt. Es wird angeregt, vorliegende Novelle zum Anlass zu nehmen, den Verweis richtigzustellen. Die Novellierungsanordnung könnte lauten:

In § 23 Abs. 2 lit. d wird das Zitat „§ 128d SchOG“ durch das Zitat „§ 128e des Schulorganisationsgesetzes“ ersetzt.

Zu Z 24 (§ 24 lit. d):

Es fällt auf, dass in der lit. d nicht auf das *private* Schülerheim abgestellt wird (vgl. hingegen den vorgeschlagenen § 24 lit. a). Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Z 24 (§ 24 lit. d) und 25 (§ 24 lit. e):

Die beiden Novellierungsanordnungen könnten zusammengefasst werden:

§ 24 lit. d und e lautet:

Zu Z 27 (§ 27b):

Allgemein:

Die Fundstellen sind auf „BGBl. I Nr. xxx/2026“ zu korrigieren.

Da in § 29 Abs. 15 ein bestimmtes Inkrafttretensdatum angegeben ist, erschiene es naheliegend, nicht auf das Inkrafttreten bestimmter Paragraphen in der Fassung der geplanten Novelle abzustellen, sondern auf das konkrete Datum.

Novellierungsanordnung:

Eingefügt wird nur ein einziger Paragraph; es muss daher „wird folgender § 27b“ heißen.

Bei der vorgesehenen Abfolge von Paragraphenüberschrift und Paragraphenbezeichnung müsste die Novellierungsanordnung folgendermaßen lauten:

Nach § 27a wird folgender § 27b samt Überschrift eingefügt:

Im Sinne der einheitlichen Gestaltung der Paragraphen im Privatschulgesetz wird jedoch empfohlen, die Paragraphenbezeichnung *vor* die Überschrift zu stellen und die Novellierungsanordnung folgendermaßen zu formulieren:

Nach § 27a wird folgender § 27b eingefügt:

Abs. 1:

Es sollte geprüft werden, ob es nicht „bis zum Ablauf des 31. August 2028“ und „bis zum Ablauf des 31. August 2030“ heißen muss.

Die Regelung sollte präziser formuliert werden:

„(1) Erfüllen vor dem 1. Jänner 2027 genehmigte Organisationsstatute die Vorgaben des § 8 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 nicht, so sind sie entsprechend anzupassen und der zuständigen Schulbehörde zur neuerlichen Genehmigung [...] vorzulegen. Diese hat darüber [...] zu entscheiden.“

Abs. 2:

Auch hier wird eine Umformulierung angeregt:

„(1) Erfüllen vom zuständigen Bundesminister vor dem 1. Jänner 2027 erlassene Organisationsstatute die Vorgaben des § 8 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 nicht, so sind sie bis zum Ablauf des 31. August 2028 entsprechend anzupassen.“

Abs. 3:

Es geht um Schulerhalter von vor dem 1. Jänner 2027 errichteten Privatschulen. Auch hier sollte geprüft werden, ob es nicht „bis zum Ablauf des 31. August 2027“ zu heißen hätte.

Das Komma nach dem Wort „führen“ sollte entfallen.

Im letzten Satz hat der Artikel „die“ nach dem Wort „dass“ zu entfallen.

Abs. 4:

Es soll vermutlich „nach Maßgabe des Abs. 3 erster Satz“ heißen.

Abs. 5:

Vgl. die Hinweise zu Abs. 3 sinngemäß.

Eine Regelung über die Rechtsfolge, wenn ein Ansuchn des Heimerhalters unterbleibt, fehlt.

Abs. 6:

Es sollte „bis zum Ende“ heißen.

Weiters wird angeregt, „in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. xxx/2026“ zu schreiben.

Zu Z 28 (§ 29 Abs. 15):

Die Wendung „[d]ie Regelungen dieses Bundesgesetzes“ würde alle – auch die bestehenden – Regelungen des Privatschulgesetzes erfassen. Es sollte daher schon im Einleitungsteil auf

die geplante Novelle Bezug genommen werden (zB „Für das In- und Außerkrafttreten der von der Novelle BGBl. I Nr. xxx/2026 erfassten Bestimmungen gilt Folgendes:“); dementsprechend hätte in der Z 1 die Wendung „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025“ zu entfallen.

In der Z 1 sollte das Inkrafttreten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag geregelt werden, in der Z 2 das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2027. Dabei ist am Ende der ersten Ziffer ein Punkt zu setzen.

IV. Zu den Materialien

Allgemeines:

In der Überschrift der Erläuterungen sollte der Terminus „Erläuterungen“ (anstelle von „Erläuternde Bemerkungen“) verwendet werden (vgl. den IV. Abschnitt der Legistischen Richtlinien 1979).

Insoweit in den Erläuterungen mehrfach betont wird, dass ein Zulassungsverfahren eingeführt werden soll (vgl. Seite 1 und 3 der Erläuterungen), wird darauf hingewiesen, dass dem Entwurf keine Anhaltspunkte für ein *Zulassungsverfahren* zu entnehmen sind. Es wird angeregt näher auszuführen, was in diesem Zusammenhang unter dem Begriff „Zulassungsverfahren“ zu verstehen sein soll.

Bei der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift sollten, auch in den Erläuterungen, der Kurztitel (wenn ein solcher nicht vorhanden ist: der Langtitel) und die Fundstelle der Stammfassung angeführt werden (vgl. insbesondere die Ausführungen zu § 3 Abs. 2 bis 6 auf Seite 2 der Erläuterungen); falls in weiterer Folge die Abkürzung verwendet werden soll, ist auch diese anzuführen und einheitlich zu verwenden (vgl. LRL 133).

Es ist zu beachten, dass bei der Abkürzung „zB“ (siehe auf Seite 2 und 3 der Erläuterungen) kein Abkürzungspunkt zu setzen ist (vgl. LRL 149 in Verbindung mit Anhang 1).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass – anders als im Abschnitt „Hauptgesichtspunkte des Entwurfs“ ausgeführt – die Schülerheime bereits *vor* dem Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, in Art. 14 B-VG geregelt waren (Art. 14 Abs. 1 B-VG in der Fassung des Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, lautete auszugsweise: „(1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung auf dem Gebiet des

Schulwesens sowie auf dem Gebiet des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime, [...]“).

Im vierten Aufzählungspunkt sollte das erste „die“ entfallen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 1, 14, 24 bis 27 (§ 1, § 10 Abs. 1 und § 24 lit. a, d, e und der Entfall von lit. f):

In der Erläuterungsüberschrift stimmen die Angaben der Ziffern nicht mit den Bestimmungen im Klammerausdruck und jenen im Entwurf überein: § 10 Abs. 1 ist in Z 13 (nicht in Z 14) des Entwurfs und § 24 lit. a, d, e und f in den Z 23 bis 26 (und nicht in den Z 24 bis 27) des Entwurfs geregelt.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2):

Es wird ausgeführt, dass die „Rechtsstellung von Musikschulen und Konservatorien als Privatschulen“ von der Erweiterung des Begriffs des umfassenden erzieherischen Zieles unberührt bleiben soll. Dass diese Absicht im Gesetzestext einen Niederschlag finden würde, ist jedoch nicht ersichtlich.

In den Klammerausdrücken sollten die zitierten Bundesverfassungsgesetze mit ihrem Langtitel angeführt werden (vgl. LRL 133 und die Ausführungen unter dem Punkt „Allgemeines“). Insoweit die Abkürzung „SchOG“ verwendet wird, wird darauf hingewiesen, dass „SchOG“ (noch) nicht die amtliche Abkürzung des Schulorganisationsgesetzes darstellt.

Zu Z 6 und 7 (Überschrift des § 3 und § 3 Abs. 2 bis 6):

Im ersten Absatz (vgl. Seite 2 der Erläuterungen) sollte es „Das neue Errichtungsverfahren für Privatschulen“ heißen.

Im zweiten Absatz (vgl. Seite 2 der Erläuterungen) ist nach dem Klammerausdruck „Statut-schulen“ ein Komma zu setzen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum im zweiten Absatz Ausführungen zu Schulversuchen getroffen werden („Schulversuche im Sinne des § 7 SchOG iVm § 78 SchUG sowie § 6 SchZG [...]“, vgl. Seite 2 der Erläuterungen), zumal diese weder in der geltenden, noch in der vorgeschlagenen Fassung des Privatschulgesetzes geregelt werden.

Im dritten Absatz (vgl. Seite 2 der Erläuterungen) wird Bezug auf die Wortfolge „vor der beabsichtigten Eröffnung“ in § 3 Abs. 3 genommen; im Entwurf zu § 3 Abs. 3 kommt diese Wortfolge aber nicht vor.

Im vierten Absatz (vgl. Seite 3 der Erläuterungen) sollte die Sammlungsnummer des zitierten Erkenntnisses – nämlich VfSlg. 20.457/2021 – angeführt werden.

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 3 bis 5):

Im dritten Absatz (vgl. Seite 3 der Erläuterungen) ist nach dem Wort „verpflichtet“ ein Komma zu setzen („[...] zukünftig verpflichtet, diese der Schulbehörde unverzüglich [...]“).

Es wird zudem vorgeschlagen, anstelle der Wendung „Änderung des Schulerhalters“ entweder die Wendung „Änderung in der Person des Schulerhalters“ oder die Wendung „Wechsel des Schulerhalters“ zu verwenden.

Im fünften Absatz (vgl. Seite 4 der Erläuterungen) müsste es „[...] im Falle einer Änderung des Schulstandortes bzw. eines Wechsels des Schulgebäudes [...]“ heißen.

Den Erläuterungen zufolge soll bei einem Wechsel des Schulerhalters von der zuständigen Schulbehörde ein Feststellungsbescheid zu erlassen sein; dies sollte Eingang in den Gesetzestext finden.

Zu Z 9, 10 und 14 (§ 5 Abs. 1 lit. c und Abs. 4 lit. b, § 11 Abs. 2 lit. b):

In der Erläuterungsüberschrift ist nach der Z 9 der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen („Zu Z 9, 10 [...]“).

Zu Z 11 (§ 7 samt Überschrift):

Die Wendung „samt Überschrift“ im Klammerausdruck der Erläuterungsüberschrift hat zu entfallen.

Zu Z 12 (§ 8 samt Überschrift):

Die Wendung „samt Überschrift“ im Klammerausdruck der Erläuterungsüberschrift hat zu entfallen.

Den Erläuterungen zufolge soll die Genehmigung des Organisationsstatutes bereits vor der Einbringung der Errichtungsanzeige erfolgen können (vgl. Seite 4 der Erläuterungen); im Gesetzestext findet dies jedoch keinen Niederschlag.

Auf die Schreibversehen „Organisationsstatus“ und „lediglich der örtlichen en zuständigen Bildungsdirektion“ wird aufmerksam gemacht.

Zu Z 17 und 18 (§ 15 und § 16 Abs. 1):

Dass das Öffentlichkeitsrecht an Privatschulen *künftig* nach einer Überprüfung des laufenden Betriebs der Schule verliehen werden solle und sich dies aus § 14 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. c des Privatschulgesetzes ergebe (vgl. Seite 5 der Erläuterungen), ist nicht nachvollziehbar: Soweit ersichtlich, entspricht dies bereits der geltenden Rechtslage und dürfte durch den vorliegenden Entwurf keine Änderungen erfahren. Eine Überprüfung wird angeregt.

Die in Aussicht genommene Änderung der Rechtslage dürfte vielmehr darin liegen, dass das Öffentlichkeitsrecht künftig nicht mehr zunächst nur für einzelne Klassen verliehen wird, sondern stets auf Dauer und für die gesamte Schule. Es wird daher vorgeschlagen, anstelle der Formulierung „[...]“, so erfolgt die Verleihung an die Schule ohne die bisherigen Einschränkungen auf bestehende Klassen [...]“ die Formulierung „[...] soll die Verleihung künftig ohne die bisherige Einschränkung auf bestehende Klassen erfolgen“ zu wählen.

Zu Z 27 (§ 27b):

Der Erläuterungstext ist dem Entwurf entsprechend zu korrigieren: Dieser enthält keine §§ 27c bis 27f. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die korrekte Zitierweise nicht „§§ 27b bis f“, sondern „§§ 27b bis 27f“ wäre (vgl. Seite 5 der Erläuterungen).

Auf das Schreibversehen „Organisationsstatus“ wird hingewiesen.

Der letzte Absatz (vgl. Seite 5 der Erläuterungen) sollte sprachlich überarbeitet werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 22. Dezember 2025

Für den Bundeskanzler:

Ing.Mag.Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt